

# **Gemeinde Surses**



## **Verordnung über Förderbeiträge an Nachwuchssportler**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 - Zweck	3
Art. 2 - Form der Unterstützung	3
Art. 3 - Beitragsberechtigung	3
Art. 4 - Gesuchsunterlagen	3
Art. 5 - Entscheid	3
Art. 6 - Nachweis über die zweckkonforme Verwendung der Beiträge	3
Art. 7 - Rückzahlungsvorbehalt	3
Art. 8 - Inkrafttreten	4

Vom Gemeindevorstand erlassen gestützt auf Art. 3 der Gemeindeverfassung.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Die Gemeinde Surses wird immer wieder mit Anfragen um finanzielle Unterstützung von Nachwuchssportlern konfrontiert. In der Vergangenheit wurden verschiedentlich entsprechende Unterstützungsbeiträge durch die Gemeinde geleistet. Mit der vorliegenden Verordnung soll ein gezielter Einsatz der verfügbaren Mittel und eine einheitliche Praxis für die Beitragsgewährung sichergestellt werden.</p>
Form der Unterstützung	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Der Gemeindevorstand kann Nachwuchssportler im Bereich Leistungssport, welche in der Gemeinde wohnhaft sind, mit jährlichen Beiträgen von maximal 20 Prozent der mit der Ausübung der sportlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen unterstützen, jedoch max. CHF 8'000.00.</p>
Beitragsberechtigung	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Beiträge können an Nachwuchssportler der Altersgruppe 16 – 25 Jahre gewährt werden, sofern sich diese über die Zugehörigkeit zu einer professionellen Nachwuchsorganisation ausweisen können.</p>
Gesuchsunterlagen	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Gesuche um einen Förderbeitrag sind jährlich mit dem Formular «Gesuch um einen Förderbeitrag für Nachwuchssportler in der Gemeinde Surses» sowie allfälligen weiteren Unterlagen an den Gemeindevorstand einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Im Gesuch ist der Unterstützungsbedarf plausibel aufzuzeigen.</p> <p><sup>3</sup> Bei minderjährigen Gesuchstellern können die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erziehungsberechtigten als Kriterien für eine allfällige Beitragsgewährung berücksichtigt werden.</p>
Entscheid	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet abschliessend.</p> <p><sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung.</p>
Nachweis über die zweckkonforme Verwendung	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Dem Gemeindevorstand ist auf Verlangen jederzeit Rechenschaft über die zweckkonforme Verwendung der erhaltenen Beiträge Rechenschaft abzulegen.</p>
Rückzahlungsvorbehalt	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Der Gemeindevorstand kann Beiträge, welche nachweislich zweckentfremdet oder aufgrund von falschen oder unzureichenden Angaben geleistet wurden, jederzeit zurückfordern.</p>

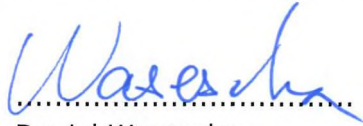
Inkrafttreten

**Art. 8**

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeindevorstand am 2. Oktober 2023 genehmigt und per Beschlussdatum in Kraft gesetzt.

**Der Gemeindevorstand Surses**

Der Gemeindepräsident:



.....  
Daniel Wasescha

Der Gemeindeschreiber:



.....  
Beat Jenal